



**Betreff:**  
**Verfahren zu Vorhaben der Stadtentwicklung**

öffentlich

**bezüglich**  
**DS Nr.: 06/SVV/0051**

Einreicher: FB Stadtplanung und Bauordnung	Erstellungsdatum	23.03.2006
	Eingang 902:	
	462	

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
05.04.2006	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Inhalt der Mitteilung:** Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Mit Beschluss vom 25.01.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, ihr ein mit der Deutschen UNESCO-Kommission und dem Büro des Welterbekomitees der UNESCO in Paris abgestimmtes Verfahren zu Vorhaben der Stadtentwicklung im Bereich des UNESCO-Weltkulturerbes sowie seiner Umgebung vorzulegen. Dabei sollen gemäß Beschlussfassung die Verantwortlichkeit in der Stadtverwaltung, die Abstimmungsschritte, -methoden und -fristen sowie die einzubeziehenden Funktionsträger genau beschrieben werden.

Nach dem genannten Beschluss sind die Ergebnisse der Stadtverordnetenversammlung im April 2006 vorzulegen.

Hierzu werden folgende (zunächst nicht abschließende) Ergebnisse mitgeteilt:

Zur Umsetzung dieses Auftrags hat die Verwaltung sich an die Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (Bonn), an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK), an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie an das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum gewandt. Eine nach dem o.g.

**Fortsetzung siehe Folgeblatt**

**Beratungsergebnis**

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt       zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

---

Wiedervorlage:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## Fortsetzung

Beschluss geforderte direkte Kontaktaufnahme mit dem Büro des Welterbekomitees der UNESCO in Paris ist der Landeshauptstadt Potsdam nicht möglich. Hier ist der Dienstweg für offizielle Befassungen der UNESCO in Fragen des Welterbes in der Bundesrepublik Deutschland wegen der Zuständigkeit der Länder über die Kultusministerkonferenz einzuhalten, die die entsprechenden Vorgänge über das Auswärtige Amt nach Paris weiterleiten kann. Von kommunaler Seite könnte ein entsprechendes Anliegen über das MWFK vorgetragen werden.

Bislang liegt eine Rückäußerung lediglich von Seiten der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. (Bonn) vor. Diese bestätigt umfassend die Einschätzung und Bewertung der Verwaltung, die nach Auswertung der Vorgaben in der Welterbekonvention und der hierzu getroffenen ergänzenden Regelungen gewonnen wurde, insbesondere anhand des aktuellen Standes der Durchführungsbestimmungen („Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention“). Diese stellen den völkerrechtlichen Rahmen zur Umsetzung des Welterbeprogramms in den Vertragsstaaten dar; sie geben jedoch keine Antwort auf einzelne Fragen der Stadtentwicklung oder in den Vertragsstaaten selbst anzuwendende Verfahren.

Vielmehr liegt die Verantwortung für die Abstimmung von Vorhaben der Stadtentwicklung im Zusammenhang mit dem UNESCO-Weltkulturerbe bei den nationalen Institutionen, und hier zunächst bei den regionalen und lokalen Behördenstrukturen. Die Welterbekonvention und die „Operational Guidelines“ stellen bereits im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste des Welterbes auf entsprechende rechtliche Instrumentarien und institutionelle Gegebenheiten in dem jeweiligen Vertragsstaat ab, damit der Schutz des Welterbes grundsätzlich als gesichert angesehen werden kann.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen für Verfahren zu Vorhaben der Stadtentwicklung die im Baugesetzbuch (BauGB) geregelten Vorschriften. Ergänzend dazu gelten für die Klärung von Fragen des Denkmalschutzes auch im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe aufgrund der Hoheit der Länder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften aus dem Denkmalschutzgesetz. Für die örtliche Situation in Potsdam sind damit zugleich die Untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt, die Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg als Denkmalbehörde für die in der Stiftung zusammengefassten Liegenschaften und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum als die maßgeblichen Fachinstitutionen benannt.

Weil eine Gefährdung einer Welterbestätte, durch welche Bedingungen auch immer, gleichwohl nicht ausgeschlossen werden kann, sehen die „Operational Guidelines“ trotz dieses zunächst geltenden Vorrangs der nationalen rechtlichen Instrumentarien und institutionellen Strukturen die Möglichkeit vor, möglicherweise drohende Gefährdungen einer Welterbestätte gegenüber dem Welterbekomitee zu berichten. Vor dem Hintergrund der angesprochenen Anforderungen an die innere Verantwortung der Vertragsstaaten impliziert ein solcher offizieller Bericht deshalb zugleich regelmäßig, dass mit den zur Verfügung stehenden nationalen Mitteln eine drohende Gefahr für das Welterbe nicht abgewendet werden kann.

Deshalb ist nicht nur aus Gesichtspunkten der Praktikabilität davon auszugehen, dass das Welterbebüro oder gar das Welterbekomitee sich nicht mit Anfragen der Landeshauptstadt Potsdam zur Bewertung von einzelnen Vorhaben der Stadtentwicklung im Umfeld einer der mehr als 800 Welterbestätten befassen würde.

Auch ohne den noch ausstehenden Stellungnahmen der in erster Linie maßgeblichen Institutionen im Land Brandenburg vorzugreifen, spricht deshalb alles dafür, dass die derzeit geübte sorgfältige Handhabung der angesprochenen rechtlichen Verfahrensbedingungen auch weiterhin die Vorgabe für die Beurteilung von Vorhaben der Stadtentwicklung im Bereich des Weltkulturerbes und seiner Einflussbereiche bildet und die rechtliche geforderte gerechte Abwägung für jedes einzelne Verfahren sicherstellt.

Zu Verfahren der Bauleitplanung in der Landeshauptstadt Potsdam werden, sofern Belange des Weltkulturerbes berührt sind, neben der Unteren Denkmalschutzbehörde auch die Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg sowie das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum beteiligt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

geben dabei einen Mindestrahmen für die Beteiligungszeitpunkte sowie die Stellungnahmefristen vor. Diese zugleich als – quasi statischen – zwingenden Rahmen vorzugeben, verbietet sich jedoch nach den praktischen Erfahrungen gerade in solchen Bereichen, bei denen kritische Fragen zu bewältigen sind. Hier werden regelmäßig über diesen Rahmen hinausgehende, wesentlich intensivere Abstimmungen geführt und situationsbezogen durch besondere Methoden, beispielsweise durch Simulationen ergänzt. Daraus Schlussfolgerungen für eine standardisierte Verfahrensweise abzuleiten, würde jedoch an den individuell sehr unterschiedlichen Bedingungen vorbeigehen.

Die Stadtverordnetenversammlung trifft im Rahmen ihrer Beschlussfassungen im Aufstellungsverfahren zu den Bauleitplänen Entscheidungen zur Abwägung der ins Verfahren eingebrachten Belange. Entsprechend den Bestimmungen des § 1 Abs.7 BauGB sind dabei – für die konkret zur Entscheidung stehende Planung – die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Nach der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung hat dabei die Abwägung grundsätzlich in jedem Einzelverfahren stattzufinden und kann nicht durch prinzipielle Verfahrensentscheidungen eingeschränkt werden. Eine Entscheidung etwa, nach der – ungeachtet der im jeweiligen Planverfahren konkret vorgebrachten Belange - die Interessen eines Verfahrensbeteiligten generell höher zu gewichten wären als die anderer Beteiligter, würde den gesetzlichen Vorgaben an eine sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nicht genügen – die Nichtigkeit des entsprechenden Bauleitplanes wäre die zwangsläufige Folge.

Die vorstehend beschriebene Verfahrensweise in den formell vorgegebenen Schritten der Bauleitplanung ist gerade wegen der unstrittig hohen Bedeutung, die der Schutz des Weltkulturerbes in der Stadtentwicklung Potsdams hat, nicht isoliert zu betrachten. Sie ist vielmehr eingebunden in Bemühungen, die nach den Auseinandersetzungen um die Auswirkungen der Planungen im Umfeld des Potsdam-Centers gewonnene neue Qualität einer intensiven fachlichen Zusammenarbeit zwischen Dienststellen der Denkmalpflege und der Stadtentwicklung über das durchgeführte Projekt einer „Leitplanung“ hinaus zu erhalten und zu verstetigen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschlussfassung vom 31.08.2005 über die Leitplanung für die städtebauliche Entwicklung der Umgebungsbereiche der Welterbestätte (DS 05/SVV/0439) u.a. darüber entschieden, dass die noch verbliebenen Dissense weiter zu beobachten sind (Monitoring), dass sie in den jeweils zugehörigen Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren und zu klären sind und dass ein fortlaufender Prozess von gegenseitiger Information und Erörterung zwischen den Beteiligten erfolgen soll.

Die dazu entwickelten Verfahrensmodalitäten auf insgesamt drei Betrachtungsebenen, die über den oben beschriebenen vorgegebenen rechtlichen Rahmen hinausgehen, diesen also ergänzen und sich im konkreten Einzelfall mit den förmlichen Beteiligungsverfahren verschränken, hat die Verwaltung am 23.08.2005 im Fachausschuss für Stadtplanung und Bauen vorgestellt und erläutert. Eine zusammenfassende Übersicht ist dieser Mitteilungsvorlage angefügt. Verantwortlich für die Umsetzung ist dabei generell der Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung.

Durch diese kontinuierlichen Informations- und Abstimmungsverfahren ist eine gleichbleibend hohe Aufmerksamkeit für den Schutz des Weltkulturerbes gesichert, eine generelle Konfliktfreiheit kann damit jedoch ohne Zweifel nicht gewährleistet werden.

Durch die auf möglichst weitgehende Übereinstimmung ausgerichtete Konkretisierung identifizierter Dissens-Situationen und deren Aufbereitung fließen die notwendigen Informationen und Bewertungen in die förmlichen Beteiligungsverfahren der Bauleitplanung ein und bilden damit das Material, das der Abwägungsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung zugrunde liegt. Diese wird dadurch ermöglicht und qualifiziert vorbereitet, ist aber zugleich rechtlich zwingend in jedem Einzelfall erforderlich.

Leitplanung für die städtebauliche Entwicklung  
der Umgebungsbereiche der Welterbestätte

**Verfahren zur Verstetigung der Abstimmung**

**Gesprächsebene 1:**

**Laufende Beobachtung bekannter und möglicher neuer Dissensflächen**

Anspruch:

- Gewährleistung kontinuierlichen Informationsstandes zum Stand der Planung zu den dokumentierten Dissensen, ungeachtet der Frage,
  - ob die Planung ruht,
  - ob eine weitere Umsetzung aus anderen Problemen heraus stagniert
  - ob ein Fortgang an fehlenden Lösungsmöglichkeiten scheitert,
  - ob ein Stand der Konkretisierung und Konfliktaufbereitung erreicht ist.

keine Erörterung im Detail

- Identifikation etwaiger neuer Dissensflächen – aufgrund neuer Ziele und Ansprüche der Stadtentwicklung – Aufnahme in die laufende Beobachtung

Teilnehmer:

BLDAM, SPSG, Stadt (UDB und planender FB)

Rhythmus:

Zweimal jährlich – Zeitrahmen 2 bis max. 3 Stunden

Verfahrensregel:

- Systematische Abarbeitung aller Dissensflächen
- Löschung von Dissensen als erledigt nur im Einvernehmen
- Neuaufnahme von Dissensen in einvernehmlicher Entscheidung anhand einer vom Einbringer vorzulegenden Kurzdokumentation (Konfliktbeschreibung) zu
  - Schutzgutbewertung
  - Planungsanlass
  - Zielkonflikt
  - Handlungsbedarf

## **Gesprächsebene 2:**

### **Digitalisierung und Korrektur der Dokumentation Leitplanung**

#### Anspruch:

- Verfügbarkeit praktisch nutzbarer, fehlerfreier Planunterlagen in digitaler Form
- Straffung des Informationsgehaltes zur Vermeidung von Fehlern und Aktualitätsdefiziten
- Nachführung aktueller Informationen, soweit für den Gebrauch bedeutsam

#### Teilnehmer:

BLDAM, SPSG, Stadt (UDB und Bereich Stadtentwicklung)

#### Rhythmus:

Jedes Quartal – Zeitrahmen 2 bis max. 3 Stunden

#### Verfahrensregel:

- Zunächst grundlegende kritische Wertung der Kartengrundlagen / Straffung des Darstellungsumfangs

danach

- Systematische Abarbeitung aller Teilräume
- fachbezogene Verantwortung für Richtigkeit / Vollständigkeit der Inhalte
- Protokollierung / Bestätigung der Ergebnisse in festgelegtem Zeitrahmen
- Fortschritt nach Möglichkeiten der Stadt in der technischen Abarbeitung

## **Gesprächsebene 3:**

### **Konkretisierung der Diskussion, Konfliktklärung oder –abschichtung für einzelne Dissenssituationen**

#### Anspruch:

- Konzentration auf einen einzelnen Dissensbereich und das Planverfahren, in dem die Konkretisierung erfolgt
- Umsetzung der planerischen Schritte aus der Dissensdokumentation, nötigenfalls unter Anpassung an aktuelle Möglichkeiten und Erfordernisse
- Abschichtung zwischen

- Teilfragen, die im Zuge der Konkretisierung einvernehmlich geklärt werden können,
- Teilkonflikten, die offen bleiben und einer Abwägungsentscheidung zugeführt werden müssen, dabei möglichst Herstellung eines Einvernehmens zur Konfliktdarstellung

Teilnehmer:

BLDAM, SPSG, Stadt (UDB und Bereich Verbindliche Bauleitplanung)

Rhythmus:

Ohne festen Rhythmus, nach Zeitplanung in den jeweiligen einzelnen Planverfahren

Verfahrensregel:

- Erörterung auch streitiger Fragen möglichst ohne öffentliche Begleitung
- Vorrangig gezielte Suche nach Aspekten, in denen eine einvernehmliche Klärung möglich erscheint
- Gesamtkomplex bleibt offen, bis erkennbar wird, ob Lösung insgesamt umsetzbar erscheint – Einzelaspekte werden erst aus dem Blick der Gesamtbetrachtung dokumentiert